

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Katholischen Kinderhaus St. Michael in Aichhalden (Kindergartengebührensatzung) gültig ab 01.09.2023



I. Gebühren

Die Katholische Kirchengemeinde St. Michael in Aichhalden erhebt für die Nutzung der Angebote des Kinderhauses im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz. Sie orientiert sich bei der Gestaltung der Höhe der Entgelte an den Empfehlungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und legt diese in Absprache mit der Gemeinde Aichhalden fest. Mit den Gebühren soll ein Deckungsgrad der tatsächlichen Betriebskosten pro Angebot in Höhe von 20 % erreicht werden.

II. Betreuungszeiten und Gebührenhöhe | Frühstückskosten

Im katholischen Kinderhaus St. Michael in Aichhalden werden für folgende Betreuungszeiten Gebühren gemäß u.s. Preistafeln erhoben.

In unserer Einrichtung ist die gemeinsame tägliche Frühstückszeit („Täschlefreies Vesper“) konzeptionell integriert. Zur Kostendeckung wird pro Kind ein monatlicher Festbetrag von 20,00 € erhoben, der aus praktischen Gründen gemeinsam mit den Gebühren eingezogen wird. Der monatliche Abbuchungsbetrag ist in den u.s. Preistafeln nach dem Muster „XXX ^{Abbuchungsbetrag}“ besonders ausgewiesen.

Ü-3 Betreuungszeiten (Mo.— Fr.)	
Regelbetreuung = RG	Montag — Freitag: 8.00 Uhr — 12.30 Uhr Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr — 16.45 Uhr
Regelbetreuung Halbttag = RGH	Montag — Freitag: 7.30 Uhr — 12.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit früh = VÖ	7.00 Uhr — 13.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit spät = VÖ	7.30 Uhr — 13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung = GT	Montag — Donnerstag: 7.00 Uhr — 17.00 Uhr Freitags: 7.00 Uhr — 14.00 Uhr
U-3 Öffnungszeiten (Mo.— Fr.)	
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	7.00 Uhr — 13.00 Uhr

Preistafel ab 01.09.2023

Ü-3 Entgelte

Ü 3 € Entgelt RGH, RG und VÖ	Nach gewählter Betreuungsart monatlich		
	RGH	RG	VÖ
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	103 <i>Gebühr</i> 123 Abbuchungsbetrag	138 <i>Gebühr</i> 158 Abbuchungsbetrag	174 <i>Gebühr</i> 194 Abbuchungsbetrag
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	80 <i>Gebühr</i> 100 Abbuchungsbetrag	107 <i>Gebühr</i> 127 Abbuchungsbetrag	134 <i>Gebühr</i> 154 Abbuchungsbetrag
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	54 <i>Gebühr</i> 74 Abbuchungsbetrag	72 <i>Gebühr</i> 92 Abbuchungsbetrag	90 <i>Gebühr</i> 110 Abbuchungsbetrag
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	18 <i>Gebühr</i> 38 Abbuchungsbetrag	24 <i>Gebühr</i> 44 Abbuchungsbetrag	30 <i>Gebühr</i> 50 Abbuchungsbetrag

Ü 3 € Entgelt GT	Nach gewählter Betreuungsart monatlich
	5-Tage GT
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	287 <i>Gebühr</i> 307 Abbuchungsbetrag
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	223 <i>Gebühr</i> 243 Abbuchungsbetrag
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	147 <i>Gebühr</i> 167 Abbuchungsbetrag
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	50 <i>Gebühr</i> 70 Abbuchungsbetrag

U-3 Entgelte (Kinderkrippe)

Es fallen die in der Tabelle genannten Monatspreise an. Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres möglich.

Preistafel ab 01.09.2023	
U 3 € Entgelt	5-Tage VÖ
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	408 <i>Gebühr</i> 428 Abbuchungsbetrag
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303 <i>Gebühr</i> 323 Abbuchungsbetrag
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	205 <i>Gebühr</i> 225 Abbuchungsbetrag
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	81 <i>Gebühr</i> 101 Abbuchungsbetrag

III. Aufnahme von Kindern ab 2 $\frac{3}{4}$ Jahren in den Ü 3 - Bereich

Kinder, die bisher nicht in der U-3-Betreuung unserer Einrichtung angemeldet waren, nehmen wir auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres ab 2 $\frac{3}{4}$ Jahren in die Ü-3 Betreuung auf. Es gelten die unter II. in der Preistafel Ü-3 genannten Sätze.

IV. Mittagessen

Für das Mittagessen beträgt der Abgabepreis täglich 4,50 €¹. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

V. Entstehung, Fälligkeit

Die Gebühr nach Ziffer II. wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden die Einrichtung und besteht keine Kostenübernahme gemäß SGB II/SGB VIII, wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

- (1) Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.
- (3) Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Katholische Kirchenpflege Aichhalden berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.
- (5) Kommt es infolge höherer Gewalt (z. B. Pandemie) oder durch den allgemeinen Fachkräftemangel zu Einschränkungen oder einem Teilausfall der Betreuung über einen Zeitraum von länger als vier Wochen, so reduziert sich die Gebühr (für U3 und Ü3-Betreuung) für den betroffenen Abschnitt auf den niedrigsten Tarif (RGH) der Einrichtung. Für Totalausfälle wird anteilig die Gebühr erstattet.


VI. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

VII. Inkrafttreten und Vorbehalt

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kindergartenausschusses gemäß § 3 Abs (1) h.) KigaAO vom 06.07.2023¹ mit sofortiger Wirkung in Kraft. Anpassungen des Tarifs sind vorbehalten.

Aichhalden, den 06.07.2023¹



Christian Albrecht, Pfarrer



¹ Der Mittagessenpreis wurde durch Beschluss im Kindergartenausschuss mit Wirkung vom 07.03.2024 von bisher 3,50 € auf neu 4,50 € erhöht.